

▶ Zwangsvollstreckung

Behörde muss Anwaltskosten innerhalb von vier Wochen bezahlen

| Nach einem erfolgreichen Prozess gegen eine Behörde müssen Rechtsanwälte, insbesondere in Verwaltungsangelegenheiten, oft lange auf die Erstattung ihrer Prozesskosten warten. Doch wie lange darf diese „Wartefrist“ dauern? Das VG Kassel hat klargestellt, dass analog § 882a ZPO die angemessene Zahlungsfrist für Rechtsanwaltskosten bei Behörden auf vier Wochen begrenzt ist (10.5.23, 1 N 2021/22.KS, Abruf-Nr. 238613). |

Diese Entscheidung bedeutet für die Praxis: Ist eine Behörde Schuldner, müssen Gläubiger ihr ausreichend Zeit zur freiwilligen Leistung geben. Insofern darf die Vollstreckungsandrohung bzw. die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht verfrüht erfolgen. Das heißt:

- Wie lange der Gläubiger dem Schuldner Gelegenheit geben muss, die titulierte Leistung ohne Zwangsvollstreckung zu erbringen, lässt sich nicht generell beantworten. Dies hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. BVerfG NJW 99, 778; OLG Düsseldorf JurBüro 91, 116). Nach Ansicht des BGH dürfte eine Zahlungsaufforderung zwei Wochen nach Titulierung dem Schuldner ausreichend Gelegenheit zur freiwilligen Leistung geben (BGH FamRZ 04, 101).
- Bei den in § 798 ZPO aufgeführten Titeln ist die Zahlungsaufforderung mit Vollstreckungsandrohung nach Ablauf der dort geregelten gesetzlichen Wartefrist von zwei Wochen ab Zustellung des Vollstreckungstitels als notwendig i. S. v. § 788 ZPO anzusehen.
- Nach § 882a ZPO darf die Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land wegen einer Geldforderung erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Gläubiger seine Zwangsvollstreckungsabsicht angezeigt hat. Die Zahlungsaufforderung ist damit erst nach Ablauf dieser Frist erforderlich.
- Werden Vollstreckungsmaßnahmen vor Ablauf dieser Fristen eingeleitet, sind die hierdurch entstehenden Anwaltsgebühren gemäß § 788 ZPO nicht erstattungsfähig.

(mitgeteilt von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz)

▶ Leserservice RVG prof.

Exklusiv für Abonnenten: Kostenloses Vertiefungstelefonat mit dem Gebührenexperten Peter Mock

| Haben Sie fachliche Fragen zu einem Beitrag der aktuellen Ausgabe von *RVG prof.* oder generell zu gebührenrechtlichen Themen (Achtung: keine Rechtsberatung)? Dann können Sie sich als Abonnent von *RVG prof.* – ohne weitere Kosten – mit dem Gebührenexperten Peter Mock in Verbindung setzen. |

Sichern Sie sich am besten sofort einen Telefontermin für ein Vertiefungsgespräch. Gehen Sie dazu einfach auf iww.de/s4814. Suchen Sie sich dort den für Sie passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Herr Mock wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“.



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr.
238613



Gelegenheit zur
freiwilligen Leistung
für alle Schuldner:
zwei Wochen

Gelegenheit zur
freiwilligen Zahlung
für Behörden:
vier Wochen



INFORMATION

Termin hier
online buchen

